

# GÖD

[www.goed-berufsschule.at](http://www.goed-berufsschule.at)

Positiv in die Zukunft blicken

## Neue Kräfte



## VORWORT



*Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!*

### **AUCH LEHRERINNEN UND LEHRER HABEN DAS RECHT GESCHÜTZT ZU WERDEN!**

Mit diesem Zitat aus unserem Brief an Gesundheitsminister Rudolf Anschober im Jänner 2021 haben wir klar gestellt, dass Pädagogik und die Unterstützung für unsere Lehrlinge von großer Bedeutung

sind, Gesundheit aber das höchste Gut darstellt und aus diesem Grund oberste Priorität im Umgang mit der Pandemie hat. Durchhalteparolen verpuffen im fordernden (Berufsschul-)Alltag. Müdigkeit, Stagnation und Frust an Stelle positiver sozialer Kontakte im Kollegenkreis prägen das berufliche Umfeld. Wir alle sind gefordert, einander zu unterstützen und Mut zuzusprechen. Immer wieder machen wir dem Dienstgeber – vom Ministerium bis zu den Bildungsdirektionen – klar, mit welchem zusätzlichem Engagement und Aufwand unsere BerufsschullehrerInnen seit einem Jahr im Einsatz sind, egal ob als Pädagogin/Pädagoge, Klassenvorständin/Klassenvorstand oder Schulleiterin/Schulleiter. Vermeidbare Anfragen der NEOS mit der medialen Berichterstattung stellen Lehrerinnen/Lehrer als MinderleisterInnen dar, die weniger Überstunden gemacht haben. Vermisst wird hier der Zusatz, dass im Gegenzug ein Vielfaches an

unbezahlter zusätzlicher Arbeit für den steten Wechsel von Präsenzphasen zu Distance-Learning-Phasen oder zum Schichtbetrieb von unseren Lehrerinnen und Lehrern geleistet wurde. Im Vergleich zu allen anderen Schultypen kommen noch die zusätzlichen „Schulstarts“ für die Lehrgänge hinzu. Flexibilität ist für uns kein Schlagwort – wir leben sie!

### **AUCH BERUFSSCHULLEHRERINNEN UND BERUFSSCHULLEHRER SIND HELDEN DES ALLTAGS!**

Im Namen der Bundesleitung kann ich versichern, dass wir in der GÖD eure Arbeit schätzen und für Anerkennung eurer hervorragenden pädagogischen Leistungen – durch den Dienstgeber und in der Öffentlichkeit – kämpfen. Allen muss bewusst sein, welche Bedeutung die duale Ausbildung für den Standort Österreich darstellt. Ich bedanke mich für euren Einsatz, eure Vorbildwirkung, eure pädagogische Kreativität und eure Solidarität in der Krise. Das seid ihr, das sind wir!

Beste Grüße  
Andreas Mascher  
Vorsitzender der Gewerkschaft Berufsschule

*Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!*

In schwierigen Zeiten bedarf es adäquater Maßnahmen der Entscheidungsträger der österreichischen Bundesregierung. Ich bin überzeugt davon, dass der Ressortchef für die Bildung alle wichtigen Sicherheitsmaßnahmen im Ministerrat für uns zu erkämpfen hat. Ich fordere, dass die Impfungen für alle LehrerInnen so schnell wie möglich durchgeführt werden. Kostenlose Covid-19-Tests für unsere Kollegenschaft sind ohnedies obligatorisch. Aber auch für die gesamte BerufsschülerInnenschaft sind kostenlose und permanente Covid-19-Tests zur Verfügung zu stellen. Die Ansteckungsgefahren im Schulbereich sind für alle Personen sehr hoch.

Für alle Lehrerinnen und Lehrer, die im Homeoffice arbeiten müssen, sollten pekuniäre Erleichterungen geschaffen werden. So sollten großzügige Abschreibemöglichkeiten für alle Geräte, Möbelstücke, die für die digitale Heimarbeit mit Schülerinnen und Schülern benötigt werden, ermöglicht werden. Laptops sollten für die Kollegenschaft vom Unterrichtsministerium

zur Verfügung gestellt werden. Fast 90 Prozent der Fachleute halten es für wahrscheinlich, dass Sars-CoV-2 endemisch werden wird. Wie bei der vorhandenen Grippe müssen wir damit rechnen, uns jährlich impfen zu lassen, um uns vor möglichen Ansteckungsgefahren zu schützen. Ein Einschleppen von Covid-19 aus anderen Ländern kann nur durch eine hohe Durchimpfungsrate sowie große Selbstdisziplin und Solidarität wirksam bekämpft werden. Da wir noch sehr lange mit dem Virus leben müssen und allen Lehrkräften in Österreich sehr viel abverlangt wird, bedanke ich mich für das große Engagement der Kollegenschaft in ihrer pädagogischen Arbeit.

Gerhard Herberger  
Vorsitzender-Stellvertreter



# Landestag der Tiroler Berufsschule

**Am 17. Februar 2021 fand der Landestag der Tiroler Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer statt.**

VON ELISABETH FAISTENAUER

**A**ufgrund der aktuellen Situation war an ein ausgiebiges Rahmenprogramm nicht zu denken, trotzdem ermöglichte der Landesvorstand Tirol eine Präsenzveranstaltung. Die Wahl konnte unter Einhaltung aller Covid-19-Sicherheitsvorschriften mit den geladenen Delegierten ordnungsgemäß durchgeführt werden – Ehrengäste der Veranstaltung waren Landesvorstandsvorsitzender Gerhard Seier und Landessekretär Werner Salzburger.

## ALTBEKANNT UND NEUE GESICHTER

Vorsitzende Elisabeth Faistenauer wurde in ihrer Funktion zu hundert Prozent bestätigt und wird der Landesleitung für weitere fünf Jahre vorstehen. Unterstützt wird sie dabei von Renate Mitterer (Stellvertreterin) und Sven Stichlberger (Kassier), die ebenso wie Thomas Eller wiedergewählt wurden. Neu im Team sind Christian Haaser (Schriftführer), Bettina Anker und Roland Leiter.

Der erste Beschluss wurde bereits einstimmig gefasst: Die Feier der neuen Landesleitung wird nachgeholt, sobald es die Coronamaßnahmen zulassen.

## DIE NEUE LANDESLEITUNG DER TIROLER BERUFSSCHULLEHRERINNEN UND -LEHRER



**SR Elisabeth Faistenauer,**  
Vorsitzende d. ZA der Tiroler  
BerufsschullehrerInnen,  
Landesleitungsvorsitzende  
der Tiroler BS-LehrerInnen



**Renate Mitterer,**  
Vorsitzende-  
Stellvertreterin



**Bettina Anker,**  
Mitglied



**Thomas Eller,**  
Mitglied



**Roland Leiter,**  
Mitglied



**Christian Haaser,**  
Schriftführer

**Sven Stichlberger, Kassier**



# Dienstrechtsnovelle 2020



## Neuerungen im Frühkarenzurlaub, in der Pflegefreistellung und der Vordienstzeitenanrechnung.

**M**it der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 153/2020, hat der Bundesgesetzgeber zahlreiche Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht sowie im Pensionsrecht geschaffen. Hier die wichtigsten Neuerungen, welche die Lehrerinnen und Lehrer betreffen.

### GEHALTSERHÖHUNG

Am 1. Jänner 2021 wurden alle Gehälter und Zulagen um 1,45 Prozent erhöht. Damit soll die Kaufkraft gesichert werden.

### FRÜHKARENZURLAUB

Der Familienzeitbonus kann bis zu 31 Tage bezogen werden. Der Frühkarenzurlaub im Öffentlichen Dienst kann bisher allerdings nur maximal 28 Tage in Anspruch genommen werden. Seit 1. Jänner 2021 wird die Maximaldauer auf 31 Tage verlängert. Die 31 Tage sind eine Höchstgrenze, sodass der „Baby Monat“ nach wie vor auch für einen kürzeren Zeitraum beansprucht werden kann.

### PFLIEGEFREISTELLUNG

Die zweite Woche Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, steht seit 1. Jänner 2021 unabhängig vom Alter des Kindes zu.

Außerdem erfolgt eine allgemeine Klarstellung, dass eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich und damit möglich sein kann. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch nichts. Es kann also für denselben Verhinderungsfall unmittelbar anschließend an die „erste Woche“ die „zweite Woche“ Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden. Ge-

nauso kann bei einem Restanspruch einer nicht zur Gänze in Anspruch genommenen Pflegefreistellung der „ersten Woche“ die „zweite Woche“ angeschlossen werden. Insgesamt darf selbstverständlich das Gesamtausmaß der in Anspruch genommenen Pflegefreistellung die gesetzlich festgesetzten Obergrenzen (entsprechend dem Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit der betreffenden Bediensteten) nicht überschreiten.

### **BEZUGSKÜRZUNG BEI SUSPENDIERUNG**

Derzeit hat jede Suspendierung auch eine vorläufige Kürzung des Monatsbezuges auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Nun kommt es zu einer deutlichen Verbesserung für die betroffenen Bediensteten indem eine Gehaltskürzung im Endeffekt nur bei einer tatsächlich betätigten Suspendierung (rückwirkend mit der vorläufigen Suspendierung) zulässig sein wird.

### **IBA UND TÄTIGKEITEN DER QUALITÄTSSICHERUNG**

Die befristete Einrechnung für die Wahrnehmung von Tätigkeiten von Berufsschullehrpersonen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung und der Umsetzung von Projekten der Qualitätssicherung würde mit 31. August 2021 auslaufen. Sie wird um weitere drei Jahre verlängert.

### **BEZÜGE VON BEAMTINNEN WÄHREND DES BESCHÄFTIGUNGSVERBOTES**

Gemäß der bisherigen Regelung gebührten der Beamtin während der Zeit in der sie nicht beschäftigt werden durfte die Monatsbezüge in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor Eintritt des Beschäftigungsverbotes gebührenden Monatsbezüge. Bei dieser Berechnung wurden u. a. Nebenbezüge nicht berücksichtigt.

Mit der gegenständlichen Dienstrechts-Novelle 2020 wurde die Bestimmung neu geregelt.

Künftig werden während des Beschäftigungsverbotes jene Bezüge herangezogen, die im zwölften bis zehnten Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin zustanden. Dazu zählen auch Nebenbezüge, Kinderzuschüsse und sonstige Vergütungen. Jedenfalls wird zumindest der Durchschnitt der letzten drei tatsächlich gebührenden Monatsbezüge vor Eintritt des Beschäftigungsverbotes gewahrt.

Die neuen Bestimmungen sind auf jene Kolleginnen anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot

anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft nach dem 31. Dezember 2020 eintritt.

### **ÄNDERUNGEN IN DER AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION DURCH DIE EINRICHTUNG VON BILDUNGSDIREKTIONEN**

Diese Änderungen führen in wenigen Fällen zu einer Abwertung des Arbeitsplatzes. Bis Ende 2026 werden für die Betroffenen die besoldungsrechtlichen Auswirkungen mit einer Übergangsbestimmung hintangehalten.

### **ÄNDERUNG BEI DER VORDIENSTZEITENANRECHNUNG**

Die Regelungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft wurden zuletzt im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 geändert, in Anlehnung an ein EuGH-Urteil. Nach einer Präzisierung durch den EuGH im Oktober 2019 wurden die Regelungen in der Dienstrechts-Novelle 2020 neuerlich adaptiert.

Leider gibt es noch einige Unklarheiten, deshalb hat die Bundesleitung der GÖD Kontakt mit dem Bundesministerium aufgenommen. Da wir noch keine Antwort haben, euch aber umfassend informieren möchten, widmen wir uns diesem Thema erst in der nächsten Ausgabe ausführlich.

### **COVID-19-RISIKOGRUPPE**

Aufgrund der andauernden Covid-19-Krisensituation wird die Möglichkeit der Dienstfreistellung wegen Zugehörigkeit zur Covid-19-Risikogruppe (§ 12k GehG bzw. § 29p VBG) bis 31. März 2021 verlängert. Darüber hinaus kann bei Andauern der Pandemie die Maßnahme per Verordnung bis 30. Juni 2021 verlängert werden.

Wir freuen uns über den für die Kolleginnen und Kollegen erreichten Erfolg! ●



**Von SR Elisabeth Faistenauer,  
Vorsitzende d. ZA der Tiroler  
BerufsschullehrerInnen,  
Landesleitungsvorsitzende der  
Tiroler BS-LehrerInnen**



Stolz präsentierten die Schülerinnen der Landesberufsschule Graz 3 ihre Lehrapotheke – die Veranstaltung fand noch vor der Corona-Pandemie statt.

## Straße der Gesundheit

### Die Lehrapotheke/Lehrdrogerie in der Landesberufsschule Graz 3 bildet kompetente AnsprechpartnerInnen in Sachen Gesundheit und Wohlbefinden – PKAs – aus.

Das Aufgabengebiet im Beruf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz ist breit gefächert. Die kurz „PKAs“ genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich um den organisatorischen Bereich in der Apotheke, wie die gesamte Warenwirtschaft oder die Rezeptabrechnung und unterstützen bei pharmazeutischen Tätigkeiten. Beispielsweise stellen sie im Labor unter der Aufsicht der Apothekerinnen und Apotheker Salben, Zäpfchen, Tees oder Kapseln her.

#### VERKAUFSTALENTE UND KREATIVE KÖPFE

Außerdem sind Pharmazeutisch-kaufmännische Assistentinnen und Assistenten im Verkauf tätig.

Ihre kreative Ader können sie beim Gestalten der Auslage, des Verkaufsraumes oder anderer Werbemittel, wie z. B. Flyern oder Plakaten, in ihre Arbeit miteinbringen.

Für den Unterricht in den fachtheoretischen Gegenständen der Lehrberufe Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, DrogistIn, Medizinproduktkauffrau/Medizinproduktekaufmann steht der Landesberufsschule Graz 3 mit der Lehrapotheke eine umfassend ausgestattete und realitätsnahe Lehr- und Lernumgebung zur Verfügung. So können alle Lehrinhalte zur Abgabe von Arzneimitteln und der damit verbundenen Beratung zur Anwendung des Arzneimittels in einer praxisnahen Umgebung

## SCHULE



Die umfassend ausgestattete Lehrapotheke ermöglicht eine praxisnahe Vermittlung der Lehrinhalte.

vermittelt werden. In der Lehrapotheke trainieren die Schülerinnen und Schüler die Abläufe in einer Apotheke bzw. Drogerie, dies trägt zum Unterrichts- und Bildungserfolg der zukünftigen Pharmazeutisch-kaufmännischen Assistentinnen und Assistenten bei.

### OFFIZIN, MAGISTRALE UND AUSLAGEN

Die Idee war es, in den Unterrichtsräumlichkeiten – neben dem schon seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Botanikklassenzimmer – eine „echte“ Apotheke/Drogerie einzubauen. Jetzt bildet der erste Raumabschnitt den Verkaufsraum einer Apotheke/Drogerie, in der Fachsprache Offizin genannt. Im zweiten Raum, der sogenannten Magistrale, wird

das Herstellen von individuellen Arzneimitteln geübt. Auch kaufmännische Aufgaben im Einkauf wie Warenanlieferung, Warenübernahme und Warenbewirtschaftung sowie die Warenpräsentation werden in der Lehrapotheke von den Schülerinnen und Schülern trainiert. Aus diesen drei Unterrichtsräumen und den Auslagen ist die Straße der Gesundheit der LBS Graz 3 entstanden. ●



**Von Martina Jeindl,  
Direktorin der LBS Graz 3,  
Mitglied der Bundesleitung 12  
und Landesleitungsvorsitzende  
der Steirischen BS-LehrerInnen**

**OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25:** Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Herstellung und Verbreitung literarischer Werke aller Art. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger. Einziger Gesellschafter: Bildungs- und Presseverein der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den 17. Gewerkschaftstag der GÖD) festgehalten sind.





## Qualifikation sichtbar machen

Mit der Novelle zur Gewerbeordnung (BGBl. Nr. I 2020/65) ist es nun möglich, allen Meisterinnen und Meistern die Wertschätzung teilwerden zu lassen, die ihnen gebührt.

### Wer darf den „Meistertitel“ führen?

- Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
- auch wenn diese vor dem Inkrafttreten dieser Regelung abgelegt worden ist.



Von Nicole Feichtinger, Mitglied im ZA Wien, Mitglied der Bundesleitung 12

### Gilt die Regelung auch für Personen mit Befähigungsprüfung?

- Nein – dafür gibt es noch keine gesetzliche Regelung.

### Wie darf der „Meistertitel“ geführt werden?

- Als Kurzform: Mst. oder Mst.in,
- mit vollem Wortlaut (Meister – Meisterin),
- in Kombination mit anderen Titeln/Berufstiteln.

### Muss der „Meistertitel“ beantragt werden?

- Ein Antrag ist nicht erforderlich!

- Wenn Sie die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, haben Sie sofort das Recht dazu.

### Wie erfolgt die Eintragung in amtliche Urkunden?

- Durch die Vorlage Ihres Meisterprüfungszeugnisses bzw. Ihres Meisterbriefs bei der ausstellenden Behörde.

### Ab wann gilt die Regelung?

- seit 21. August 2020

Ihre Personalvertreterin/Ihr Personalvertreter wird Sie gerne informieren und Ihnen Möglichkeiten anbieten, damit Ihr Meistertitel im System Ihrer Stammschule vermerkt wird und auch dort eingetragen werden kann.

Nehmen Sie diese Möglichkeit wahr – es ist ein erster Schritt zu zeigen, dass unsere Ausbildungen wertvoll und einer akademischen Ausbildung gleichgestellt sind!

#### IMPRESSUM

„www.goed-berufsschule.at“ ist die Zeitschrift der Bundesleitung der Gewerkschaft Berufsschule in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Redaktion: Nicole Feichtinger (Leitung), Schenkenstraße 4/5, 1010 Wien, Tel.: 01/534 54-451. Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H. Chefin vom Dienst: Hannah Reichart, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

FOTO: FOTOLIA

### Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035305 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_